



Rubrik: Gerichtliche Entscheide und Vorladungen im SHAB
Unterrubrik: Weiterer Gerichtsentscheid
Publikationsdatum: SHAB 27.11.2023
Öffentlich einsehbar bis: 27.05.2024
Meldungsnummer: UV02-0000003370

Publizierende Stelle
Bezirksgericht Uster, Gerichtsstrasse 17, 8610 Uster

Gerichtlicher Entscheid gegen De Pino GmbH

Klagende Partei:

Beklagte Partei:

De Pino GmbH
CHE-181.703.784
ohne Domizil-sans domicile-senza indirizzo
8610 Uster

Angaben zum gerichtlichen Entscheid:

Verfügung (Z01) vom 22. November 2023

1. Das Doppel der Eingabe des Handelsregisteramts des Kantons Zürich vom **14. November 2023** (act. 1) bleibt zuhanden der Antragsgegnerin bei den Akten.

2. Der Antragsgegnerin wird eine Frist von 20 Tagen ab Zustellung dieser Verfügung angesetzt, um den rechtmässigen Zustand herzustellen.

Bei Säumnis oder unbehelflichen Einwendungen würde durch Urteil des Gerichts die Auflösung der Antragsgegnerin und ihre Liquidation nach den Konkursregeln angeordnet (Art. 819 OR in Verbindung mit Art. 731b Abs. 1^{bis} Ziff. 3 OR).

Die gesetzlichen Fristenstillstände gelten in diesem Verfahren nicht (Art. 145 Abs. 2 ZPO).

3. Der rechtmässige Zustand kann hergestellt werden, indem die Antragsgegnerin

- eine Vertretung mit Wohnsitz in der Schweiz ernennt (Art. 814 Abs. 3 OR) und beim Handelsregisteramt anmeldet, und

- ein gültiges Domizil eintragen lässt.

4. An die Antragsgegnerin ergehen folgende Hinweise:

- Eine allfällige Behebung des Mangels während dieses Verfahrens ist in Zusammenarbeit mit dem Handelsregisteramt vorzunehmen. Das Gericht behandelt nur das vorliegende Verfahren. Von allfälligen Vorkehrungen zur Mängelbehebung ist dem Gericht innert Frist Mitteilung zu machen.

- Bei Behebung des Mangels während des Laufs der Frist gemäss Ziff. 2 dieser Verfügung wird das Gericht durch das Handelsregisteramt informiert. Das vorliegende Verfahren ist daraufhin wegen Gegenstandslosigkeit durch Verfügung des Gerichts zu beenden.

- Erfolgt die Behebung des Mangels nach Fällung des Urteils durch das Gericht, kann es nicht von sich aus auf das Urteil zurückkommen. Der Antragsgegnerin steht es aber offen, beim Gericht ein Wiederherstellungsgesuch nach Art. 148 ZPO zu stellen.

- Eingaben an das Gericht haben schriftlich zu erfolgen.

5. (...)

Geschäftsnummer: EO230061-I/RR

Entscheiddatum: 22.11.2023

Gerichtliche Entscheidungsinstanz:

Einzelgericht im summarischen Verfahren

Frist: 20 Tage

Kontaktstelle:

Bezirksgericht Uster,
Gerichtsstrasse 17,
8610 Uster

Bemerkungen:

EO230061-I/RR